



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

66

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020

66

Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 für den Bereich „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“

66

Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 für den Bereich „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“

68

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 "Golfplatz, Teilabschnitt Nord" im Ortsteil Münchenroda

69

Abwägungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 "Golfplatz, Teilabschnitt Nord" im Ortsteil Münchenroda

70

Öffentliche Bekanntmachungen

71

Ausschusssitzungen

71

Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ der Stadt Jena (Gemarkung Münchenroda)

71

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“, inkl. 1. Änderung im Ortsteil Münchenroda

73

Bekanntgabe der Jagdgenossenschaft Münchenroda /Remderoda

76

Öffentliche Ausschreibungen

76

Lieferung von 2.000 LED Straßenleuchten

76

Verschiedenes

76

Ab ins Grüne – aber mit Rücksicht auf die Natur!

76

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 4. März 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. März 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020

- beschl. am 17.02.2021, Beschl.-Nr. 20/0608-BV

001 Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes JenaKultur wird festgestellt.

002 Der Jahresverlust 2019 in Höhe von 1.442.458,09 EUR wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

004 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2020 des Eigenbetriebes JenaKultur bestellt.

Begründung:

Zu 001 bis 003

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes KMJ wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden sowohl in der finanziellen Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Jena, von weiteren Zuschüssen (Bund/Land) als auch, durch die Corona-Pandemie bedingt, sinkende Erlöse gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushalts-grundsatzgesetz ist im Prüfbericht dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 10.191 TEUR.

Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 4.861 TEUR.

Das Eigenkapital beträgt 5.300 TEUR davon 25 TEUR Stammkapital.

Der Eigenbetrieb war 2019 jederzeit in der Lage seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2019, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 15.03. bis 19.03.2021 jeweils von

09.00 bis 15.00 Uhr bei dem Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03641 498001 erfolgen. Bitte beachten Sie außerdem, dass in allen öffentlichen Gebäuden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht. Sollten Sie Symptome einer Atemwegserkrankung haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin zu einem späteren Zeitpunkt.

Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 für den Bereich „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“

- beschl. am 25.02.2021, Beschl.-Nr. 20/0687-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 für den Bereich „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Abwägungsvorschläge in **Anlage 2** beschlossen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 und in deren Begründung / Umweltbericht einzuarbeiten.

Begründung:

1. Anlass und Planungsziel

Anlass der 8. Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Jena ist die Absicht, über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Damit wird dem politischen Ziel einer offensiven Wohnungsbaupolitik und der hohen Nachfrage nach Wohnungen entsprochen.

Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Parallelverfahren).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da die Fläche „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ im wirksamen FNP-2006 als „Fläche für den Gemeinbedarf“ enthalten ist und künftig in der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO aufgrund des Bedarfes an zusätzlichen Wohnbauflächen in Jena als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden soll. Die Prüfung des Bedarfes für weitere Gemeinbedarfsflächen durch das Dezernat Familie, Bildung, Soziales Mitte 2015 hat zu dem Ergebnis

geführt, dass die gesamte Gemeinbedarfsfläche zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Gembdenbach nicht mehr benötigt wird, da für den Planungsraum Ost zwischenzeitlich bereits ausreichend Gemeinbedarfsflächen durch eine zusätzliche Gemeinschaftsschule sowie eine Kita gesichert wurden.

Mit der 8. Änderung wird der Flächennutzungsplan wie folgt angepasst:

- Für das Gebiet der FNP-Änderung ist zukünftig eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Die Anpassung des FNP erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren VbB-Wj 18.
- Gemäß des Generalisierungsgrades des Flächennutzungsplanes wird mit der 8. Änderung auch der Bereich der unmittelbar angrenzenden Kleingartennutzung und der Gärtnerei künftig ebenso als Wohnbaufläche dargestellt.
- Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-Wj 18 festgesetzte Grünfläche mit zugeordneter Ausgleichsmaßnahme wird auf FNP-Ebene innerhalb des dargestellten Grünzuges am Gembdenbach mit erfasst.

2. Umweltauswirkungen / Klimacheck:

Da Anlass der FNP-Änderung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ ist und das Planverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt wird, erfolgt der Klimacheck auf der inhaltlich tiefgreifenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung. **Hier wird auf den Beschluss 20/0706-BV „Abwägungsbeschluss“ zum VbB-Wj 18 verwiesen.**

Die Auswirkungen der 8. Änderung des FNP auf die Umwelt werden im Umweltbericht beschrieben. Darüber hinaus wird für den Bebauungsplan VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ ein Umweltbericht erstellt, in dem - sich aus der konkreteren Planung ergebend - detailliertere Aussagen zum Umweltzustand und zu den Planungsauswirkungen dargelegt werden.

Die geplante Wohnbauflächenerweiterung entspricht einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Der Landschaftsplan (2016) stellt in der Karte „Siedlungs- und Verkehrsentwicklung“ den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VbB-Wj 18 als Baufläche entsprechend dem bestätigten Gartenentwicklungskonzept dar.

Durch die Wahl eines integrierten und kernstadtnah gelegenen, bereits erschlossenen und verkehrlich sehr gut mit dem Umweltverbund (Fuß, Rad, ÖPNV) erreichbaren Standortes wird gesamtstädtisch betrachtet eine flächensparende Siedlungsentwicklung umgesetzt. Die Flächeninanspruchnahme unversiegelter Flächen im Umland wird vermieden. Dies entspricht dem in §1 Abs. 5 BauGB gesetzlich vorgegebenen Grundsatz der Innenentwicklung. Diesem Grundsatz kommt eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Stadtentwicklung gemäß der Nachhaltigkeitsziele der Stadt Jena zu. Die Sicherung einer kompakten und gemischtgenutzten Stadtstruktur folgt dem städtebaulichen Leitbild „Stadt der kurzen Wege“. Dieses trägt dazu bei, den Flächenverbrauch zu reduzieren, große zusammenhängende Freiräume zu erhalten, die Wohnfunktion der kernstadtnahen Stadtareale zu

verstärken, Wege zu verkürzen, technische Medienversorgungen effektiv anzuordnen, MIV zu vermeiden und einen wirtschaftlichen Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen, soziale und kulturelle Einrichtungen weitgehend erreichbar zu machen und somit klimafreundliche Lebensstile zu fördern. Dem Grundsatz der klimawandelgerechten Stadtentwicklung wird damit gefolgt.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 8. FNP-Änderung (Stand 30.04.2020)

Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung inkl. umweltbezogener Stellungnahmen sind berücksichtigt worden und haben Eingang in das Planverfahren genommen. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB zum **Vorentwurf** der 8. FNP-Änderung fand gekoppelt an das Verfahren zum Bebauungsplan statt: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Offenlage des Vorentwurfes im Zeitraum vom 18.04. bis einschließlich 02.05.2017. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung Nr. 8 erfolgte auf Grundlage des Arbeitsstandes vom März 2017 (Vorentwurf) durch schriftliche Beteiligung mit Anschreiben vom 05.05.2017.

Den frühzeitigen Anregungen und Hinweisen konnte gefolgt werden, so dass der daraus entstandene **Entwurf** zur 8. FNP-Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt wurde.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt 27/20 vom 30.07.2020 in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG). Entsprechend des seit dem 20.05.2020 geltenden Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Internet für alle Kommunen verpflichtend. Zusätzlich sind der Öffentlichkeit erweiterte Möglichkeiten zur Information anzubieten. Daher wurde parallel, unter der Einhaltung von Hygienestandards, die Einsichtnahme der Planunterlagen in den Räumlichkeiten des Dezernats 3 für einen verlängerten Auslegezeitraum von zwei Monaten weiterhin ermöglicht.

Die **Offenlage des Entwurfes** erfolgte zeitlich parallel zur Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 in der Zeit vom 07.08. bis einschließlich 09.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 31.07.2020 / 24.09.2020).

An der Auslegungstafel sind keine Anregungen durch Bürger eingetragen worden.

Die **Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen** waren formaler Natur oder bezogen sich zumeist Belange, die nicht FNP-Verfahren relevant und Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sind oder auf Formulierungen in den Textteilen (formale Klarstellungen).

(a) Hinweise aus der Öffentlichkeit

Hinweise aus der Öffentlichkeit zur 8. FNP-Änderung sind nicht eingegangen

(b) Hinweise von Behörden / Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Ortsteil

Von 55 im Rahmen der Beteiligung zu einer Stellungnahme aufgeforderten TÖB incl. Ortsteilrat Wenigenjena sind 34 Antwortschreiben eingetroffen. 21 Adressaten haben nicht geantwortet. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht betroffen sind bzw. mit der Nichtbeantwortung ihre Zustimmung gaben. 26 Träger haben dem Entwurf zur FNP-Änderung ohne Anregungen und Hinweise zugestimmt oder es ist keine Äußerung erfolgt. 7 TÖB und der Ortsteilrat Wenigenjena gaben größtenteils Hinweise, die für das FNP-Verfahren nicht relevant sind oder die sich auf die nachfolgende planerische Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beziehen. Solche Hinweise wurden beispielsweise zu Aufgabenverlagerungen von Trägern öffentlicher Belange, zum Immissionsschutz, zum Baugrund, zur Rückhaltung und gedrosselten Niederschlagswassereinleitung, zur späteren Bauausführung und gestalterischen Belangen, zu kleinteiligen Versorgungsanlagen (z.B. Trafostationen), zu Ver- und Entsorgungsleitungen und zum medienseitigen Mitverlegebedarf gegeben.

Relevante Hinweise zur Konkretisierung von textlichen Formulierungen fließen in Begründung bzw. Umweltbericht ein.

(c) Stadtverwaltungsinterne Beteiligung

Von 12 beteiligten Stellen der Stadtverwaltung / städtischen Eigenbetriebe gingen 5 Schreiben ein. 3 Fachdienste hatten keine Einwände. Die Hinweise von 2 Fachdiensten werden berücksichtigt und eingearbeitet (Konkretisierung von Formulierungen in Begründung / Umweltbericht).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anregungen und Hinweise nicht zu inhaltlichen Änderungen der gemeindlichen Plandarstellung führen.

Die Inhalte der Anregungen zum Planentwurf sowie der Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung und seine Begründung sind in der Anlage 2 tabellarisch dargestellt.

4. Ausblick

Das Ergebnis der Abwägung wird in die FNP-Änderung und deren Begründung / Umweltbericht eingearbeitet. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt.

Mit dem abschließendem Feststellungsbeschluss kann die FNP-Änderung Nr. 8 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zur Genehmigung eingereicht werden. Seine Gültigkeit erhält die FNP-Änderung Nr. 8 mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 für den Bereich „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“

- beschl. am 25.02.2021, Beschl.-Nr. 20/0714-BV

001 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 für den Bereich „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ in der Fassung 07.12.2020 wird beschlossen. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie mit zusammenfassender Erklärung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

001 - Abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)

Anlass und Planungsziel

Anlass der 8. Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena ist die Absicht, über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Damit wird dem politischen Ziel einer offensiven Wohnungsbaupolitik und der hohen Nachfrage nach Wohnungen entsprochen.

Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Parallelverfahren).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da die Fläche „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ im wirksamen FNP-2006 als „Fläche für den Gemeinbedarf“ enthalten ist und künftig in der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO aufgrund des Bedarfes an zusätzlichen Wohnbauflächen in Jena als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden soll.

Mit der 8. Änderung wird der Flächennutzungsplan wie folgt angepasst:

- Für das Gebiet der FNP-Änderung ist zukünftig eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Die Anpassung des FNP erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren VbB-Wj 18.
- Gemäß des Generalisierungsgrades des Flächennutzungsplanes wird mit der 8. Änderung auch der Bereich der unmittelbar angrenzenden Kleingartennutzung und der Gärtnerei künftig ebenso als Wohnbaufläche dargestellt.
- Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-Wj 18 festgesetzte Grünfläche mit zugeordneter Ausgleichsmaßnahme wird auf FNP-Ebene innerhalb des dargestellten Grünzuges am Gembdenbach mit

erfasst.

Damit werden auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) die Grundzüge der Art der Bodennutzung dargelegt.

Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des Planverfahrens zum VbB-Wj 18 der Nachweis, dass an diesem Standort den Belangen des Umwelt-, Immissions- und Naturschutzes sowie den Belangen von Verkehr und Sicherheit sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich Rechnung getragen wird und keine Nutzungskonflikte entstehen bzw. diese minimiert werden bzw. bodenrechtliche Spannungen ausgeschlossen werden.

Planverfahren

Die vorliegende FNP-Änderung Nr. 8 ist das Ergebnis aus der Behörden- und Trägerbeteiligung zum Entwurf (TÖB-Anschreiben vom 31.07.2020 / 24.09.2020) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf (Offenlage vom 07.08. bis einschließlich 09.10.2020). Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt 27/20 vom 30.07.2020 in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die Abwägung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Entwurf der FNP-Änderung erfolgte mit Beschluss des Stadtrates 20/0687-BV „Abwägungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 8“. Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt.

Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen haben sich zumeist auf Belange gerichtet, die für das FNP-Verfahren nicht relevant und Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen sind. Die aus den Abwägungsvorschlägen abzuleitenden Konkretisierungen wurden in Begründung und Umweltbericht der FNP-Änderung (Stand Feststellungsbeschluss) eingearbeitet.

002 - Genehmigung

Die FNP-Änderung bedarf nach § 6 (1) BauGB der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde, des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar (TLVwA). Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss werden die Unterlagen zur Genehmigung zusammengestellt und der Antrag auf Genehmigung eingereicht.

Nach Genehmigung ist die FNP-Änderung Nr. 8 ortsüblich bekannt zu machen - erst damit wird sie gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 die FNP-Änderung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 "Golfplatz, Teilabschnitt Nord" im Ortsteil Münchenroda

- beschl. am 17.09.2020, Beschl.-Nr. 20/0531-BV

001 Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ im Ortsteil Münchenroda zu.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Voraussetzung für die rechtskonforme Beschlussfassung gemäß Pkt. 001 dieser Vorlage ist ein gefasster Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“. Die Vorlage zum Abwägungsbeschluss soll in gleicher Sitzung behandelt werden. Nur wenn die Vorlage zur Abwägung vorab tatsächlich beschlossen wurde, kann die vorliegende Vorlage zur Billigung des Durchführungsvertrags ebenfalls beschlossen werden. Die Reihenfolge 1. Abwägungsbeschluss, 2. Beschluss zum Durchführungsvertrag, 3. Satzungsbeschluss ist zwingend einzuhalten.

Im Unterschied zu einem (normalen) Bebauungsplan (§ 30 BauGB) ist das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) auf eine zügige Umsetzung eines konkreten Vorhabens ausgerichtet. Um dies sicher zu stellen, hat der Gesetzgeber im § 12 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass vor Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen werden muss.

Für die Wirksamkeit des Durchführungsvertrages bedarf es der Billigung durch den Stadtrat (dieser Beschluss). Der Durchführungsvertrag wird jedoch erst mit Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan letztendlich in Kraft gesetzt.

Im vorliegendem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Golf Jena GmbH, das dort näher bezeichnete Vorhaben (vor allem Golfklubhaus, erforderliche Erschließungsanlagen, Ausgleichsmaßnahmen etc.) in einer festgelegten Zeit zu realisieren. Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit, als Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens wurde erbracht. Die Interessen der Allgemeinheit, die sich aus dem Vorhaben ergeben (betrifft im vorliegenden Fall nur die Ausgleichsmaßnahmen) werden über selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert.

Der Ortsteilrat Münchenroda wurde durch den Erschließungsträger direkt beteiligt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter

<https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Abwägungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 "Golfplatz, Teilabschnitt Nord" im Ortsteil Münchenroda

- beschl. am 17.09.2020, Beschl.-Nr. 20/0532-BV

001 Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ im Ortsteil Münchenroda vorgebrachten Anregungen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß der **Anlage 1** entschieden.

Begründung:

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 22.08.2018 gefasst. Vorangegangen war diesem ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers, der Golf Jena GmbH, welcher vom Stadtentwicklungsausschuss positiv beschieden wurde.

Der bestehende Golfplatz südlich von Münchenroda wurde auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 Golfpark durch den damaligen Betreiber nur teilweise errichtet. Von den vorgesehenen 18 Golfbahnen wurden nur neun realisiert. Auch das vorgesehene Klubhaus wurde nicht gebaut.

Im Jahr 2016 hat ein Betreiberwechsel stattgefunden. Der neue Betreiber, die Golfpark Jena GmbH, strebt die Fortentwicklung und perspektivische Erweiterung des bestehenden Golfplatzes an. Aktuell ist kurzfristig die Errichtung eines Golfklubhauses geplant. Hierfür ist die Aufstellung eines neuen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes erforderlich. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde am 22.08.2018 durch den Stadtrat gefasst. Mit gleichem Beschluss wurde unter Beschlusspunkt 003 die Aufhebung des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 Golfpark beschlossen. Für die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen hauptsächlich formale Gründe (siehe hier Begründung zur Beschlussvorlage Nr. 19/0137-BV). Beide Verfahren (Aufstellungs- und Aufhebungsverfahren) laufen zeitlich parallel.

Ziel des aktuellen Vorhabenträgers und Golfparkbetreibers ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Golfplatzes sowie die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Golfklubhauses nebst Nebenanlagen und Pkw-Stellplätzen. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich demzufolge nur auf den umgesetzten Bereich des Golfplatzes unter Einbeziehung zusätzlich benötigter Flurstücke für die Errichtung des Klubhauses, erforderlicher Zufahrten sowie von landwirtschaftlicher Fläche, die von ggf. den Golfparkbetrieb störenden baulicher Anlagen frei gehalten werden soll. Zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehört außerdem das vorhandene Gebäude des Betriebshofes (Baufeld), der im Norden des Golfparks mit separatem Geltungsbereich versehen ist

(ist räumlich nicht mit dem übrigen Teil des Geltungsbereiches verbunden.)

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange:

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 18.03.2019 bis 29.03.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt. Es waren keine Anregungen oder Hinweise aus der Öffentlichkeit eingegangen. Parallel dazu wurden mit Schreiben vom 28.03.2019 die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die zur frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen sowie Art und Weise ihrer Einarbeitung in die Planung sind in Anlage 1 dokumentiert.

Der im Anschluss an den Vorentwurf erstellte Planentwurf wurde am 02.10.2019 durch den Stadtrat gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss StR 19/0135-BV vom 02.10.2019). Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand im Zeitraum vom 04.11.2019 bis 06.12.2019 im Foyer des Verwaltungsgebäudes Am Anger 26, 2. Stock statt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.11.2019 beteiligt.

Wie schon bei der frühzeitigen Beteiligung, gab es keine Äußerungen aus der Öffentlichkeit (Bürger) zum Inhalt der Planung.

Von den angeschriebenen 35 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 21 eine Stellungnahme abgegeben. Überwiegend wurden Hinweise erteilt, die sich auf Begründung bzw. Umweltbericht oder Klarstellungen in der Planzeichnung beziehen. Weitere Hinweise waren allgemeiner Art z.B. zur Beachtung bei der späteren Bauausführung. Abwägungsrelevante Anregungen wurden dagegen nur wenige vorgebracht.

In der Anlage 1 werden sowohl Anregungen und Hinweise aufgeführt. Jedoch sind nur die vorgebrachten Äußerungen, welche sich auf konkrete Planinhalte beziehen, tatsächlich abwägungsrelevant. Diese werden in den Tabellen als Anregungen geführt. Äußerungen zu Themen oder Sachverhalten, die nicht im Katalog des § 9 BauGB aufgeführt und damit nicht festsetzbar sind (z.B. in Bezug auf Begründungsinhalte), werden als Hinweise behandelt. Der Umgang mit den Hinweisen wird gleichfalls in der in der Abwägungstabelle (Anlage 1) dokumentiert. In rechtlicher Hinsicht sind Sie für den Abwägungsprozess jedoch nicht relevant.

Das Ergebnis der Abwägung wird dem Vorbringenden mitgeteilt.

Im Nachgang der Auslegung haben sich im Zuge der Bearbeitung der Planung noch Anpassungen ergeben, die sich nicht aus den Hinweisen aus der Beteiligung ableiten lassen. Dabei handelt es sich um Klarstellungen/Konkretisierungen von Festsetzungen sowie der Begründung. Diese Plananpassungen haben keinen Einfluss auf den Inhalt der Planung und werden daher hier nicht explizit aufgeführt.

Vom Vorhabenträger wurden darüber hinaus noch Änderungswünsche an die Verwaltung herangetragen, die eine Beteiligung der betroffenen Behörden erforderte.

Diese werden unter Punkt 2 der Abwägungstabelle (Anlage 1) gesondert behandelt und abgewogen. Es handelt sich dabei um die Errichtung einer Solaranlage auf einem Teil der Dachfläche des geplanten Klubhauses sowie um eine zweite Erschließungsvariante für Abwasser.

Außerdem wurden weitere Festsetzungen für das Betriebshofgebäude (Baufeld 1) getroffen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um zusätzliche Einschränkungen für den Vorhabenträger (Festlegung zur Gestaltung der Fassade – Farbgebung, striktere Höhenbegrenzung sowie die Begrenzung von Lärmemissionen). Für die betroffenen Anwohner hat dies keine (allenfalls positive) Auswirkungen, so dass eine Beteiligung / Abwägung nicht erforderlich ist. Mit dem Vorhabenträger wurden die vorgenommenen Änderungen abgestimmt.

Der Ortsteilrat hat per Mail vom 13.08.2020 dem vorliegenden Abwägungsvorschlag zugestimmt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

BV 12. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 13. Sonstiges Bitte beachten Sie, dass die Sitzung von 17:00-19:00 Uhr und von 20:15-22:00 Uhr stattfinden wird. Der Ausschussvorsitzende
--

Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ der Stadt Jena (Gemarkung Münchenroda)

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Stadt Jena für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 17.09.2020 unter der Beschluss-Nr. 20/0533-BV den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 17.08.2020. Er erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Gemarkung Münchenroda, Flur 2, Flurstücks-Nr.: 107/2, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 121/1, 121/4, 121/5, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/2, 152/1, 152/2, 152/3, 153, 154, 155/1, 156, 157, 158, 159, 160/1, 160/2, 161, 162, 163/1, 163/2, 163/3, 164, 165, 166, 167/1, 169, 170, 171, 172, 174/1, 175, 176, 181, 182, 183, 184, 186/1, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194/1, 196/1, 196/2, 238/1, 273, 274, 275, 276, 285, 1207/1, 1207/2 und 1207/3,

sowie Teilflächen der Flurstücke 122, 155/2, 160/3, 162, 242, 279; 277/1, 277/2, 279 und 286.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

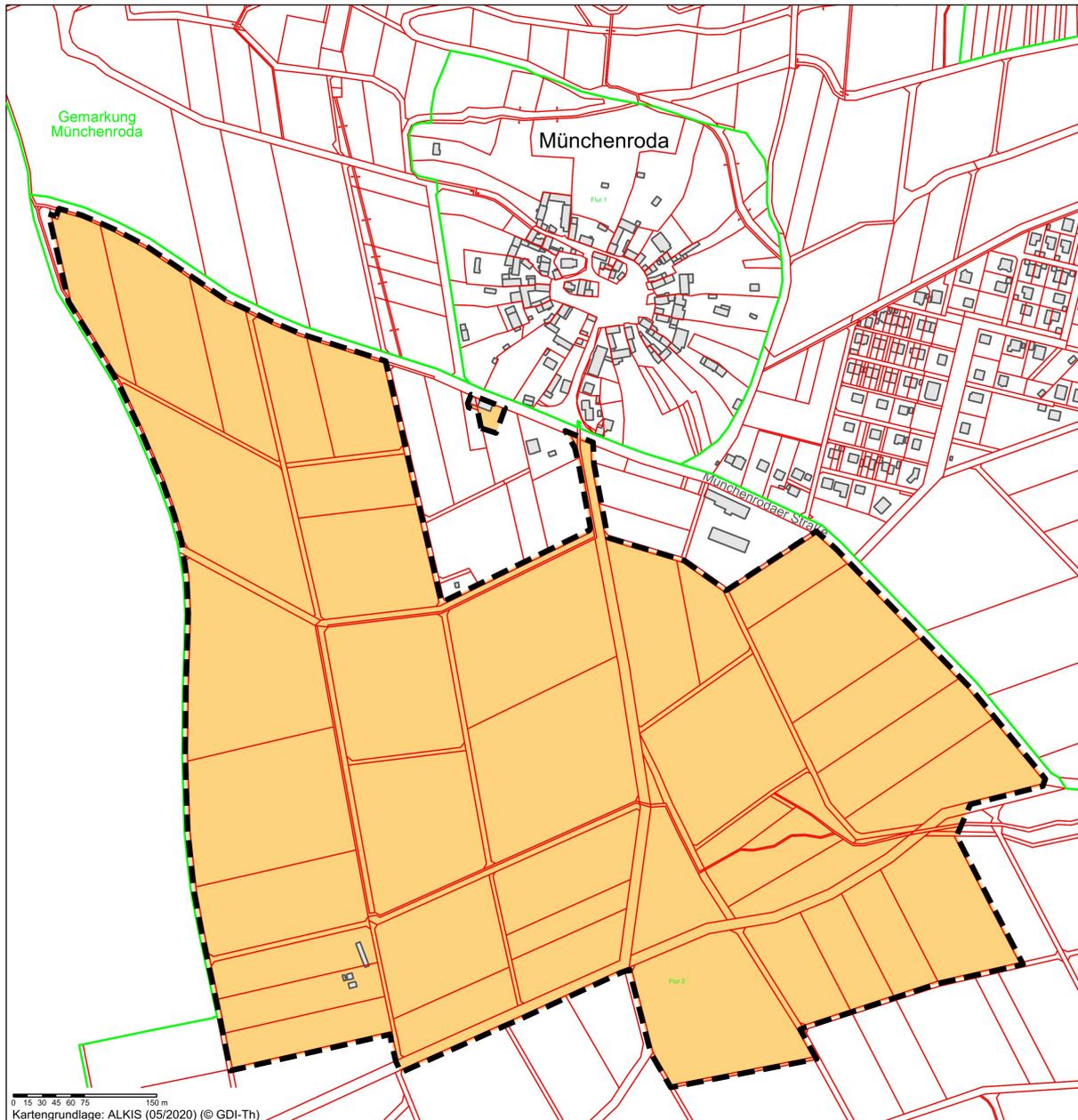
Öffentliche Bekanntmachungen

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 18.03.2021, 17:00 Uhr, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Satzung der Stadt Jena zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 13.12.2017, Vorlage: 21/0784-BV 4. Widmung des westlichen Teils der Schillbachstraße, Vorlage: 21/0769-BV 5. Widmung der Amsterdamer Straße, Vorlage: 21/0765-BV 6. Freianlagenplanung Eichplatzumfeld und Neuer Stadtgarten, Planungsstand Vorentwurf, Vorlage: 20/0674-BV 7. Citymanagement Innenstadt - Verlängerung Förderung bis 2024, Vorlage: 21/0782-BV 8. Haushaltssicherung – Beleuchtung, Vorlage: 21/0750-BV 9. Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena, Vorlage: 21/0775-BV 10. Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21, Vorlage: 20/0558-BV 11. EichplatzAreal: Einwohnerantrag des Vereins „Ein Kunsthaus für Jena e.V.“ zur Sicherung eines Areals auf dem Eichplatz im Baufeld B für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes für alle Einwohner und Gäste Jenas – für ein Kunsthaus als Zukunftsvision einer lebendigen, attraktiven Stadtmitte., Vorlage: 21/0792- 	

Übersichtsplan

Geltungsbereich

Eingeordnete, unmaßstäbliche, schematische Darstellung



Die Satzung besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan vom 17.08.2020 in Gestalt der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Hinweisen.

Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 17.08.2020 mit dem Umweltbericht und den Anlagen 1 (Maßnahmeblätter) und 2 (Dokumentation Maßnahmekonzept).

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2019 (Amtsblatt Nr. 24/19 vom 20.06.2019, S. 258) bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den Anlagen 1 Maßnahmeblätter und 2 Maßnahmenkonzept sowie einer zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Fachdienst Stadtplanung der Stadtverwaltung Jena Am Anger 26, 07743 Jena 2. Stock, Zimmer 2_01 bereitgehalten. Einsicht kann während folgender Zeiten genommen werden:

Montag bis Mittwoch: 09:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 16:00 Uhr;
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 18:00 Uhr;
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr,

derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 03641 / 49-5202) entsprechend dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - gültig gemäß aktueller Verordnung bis 31.03.2021). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Auskunft gegeben. Die Planunterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Jena einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Treten die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung schriftlich bei der Stadt Jena, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorstehend näher bezeichneten vorhabenbezogenen Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Jena, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. (2a) BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 21 ThürKO:

Ist diese Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ der Stadt Jena unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Jena, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jena, den 03.03.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“, inkl. 1. Änderung im Ortsteil Münchenroda

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Stadt Jena für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 17.09.2020 unter der Beschluss-Nr. 20/0534-BV den Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-

Mr 07 „Golfpark“, inkl. 1. Änderung im Ortsteil Münchenroda gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Lageplan) des Bebauungsplanes vom 13.07.2020. Er erstreckt sich im einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

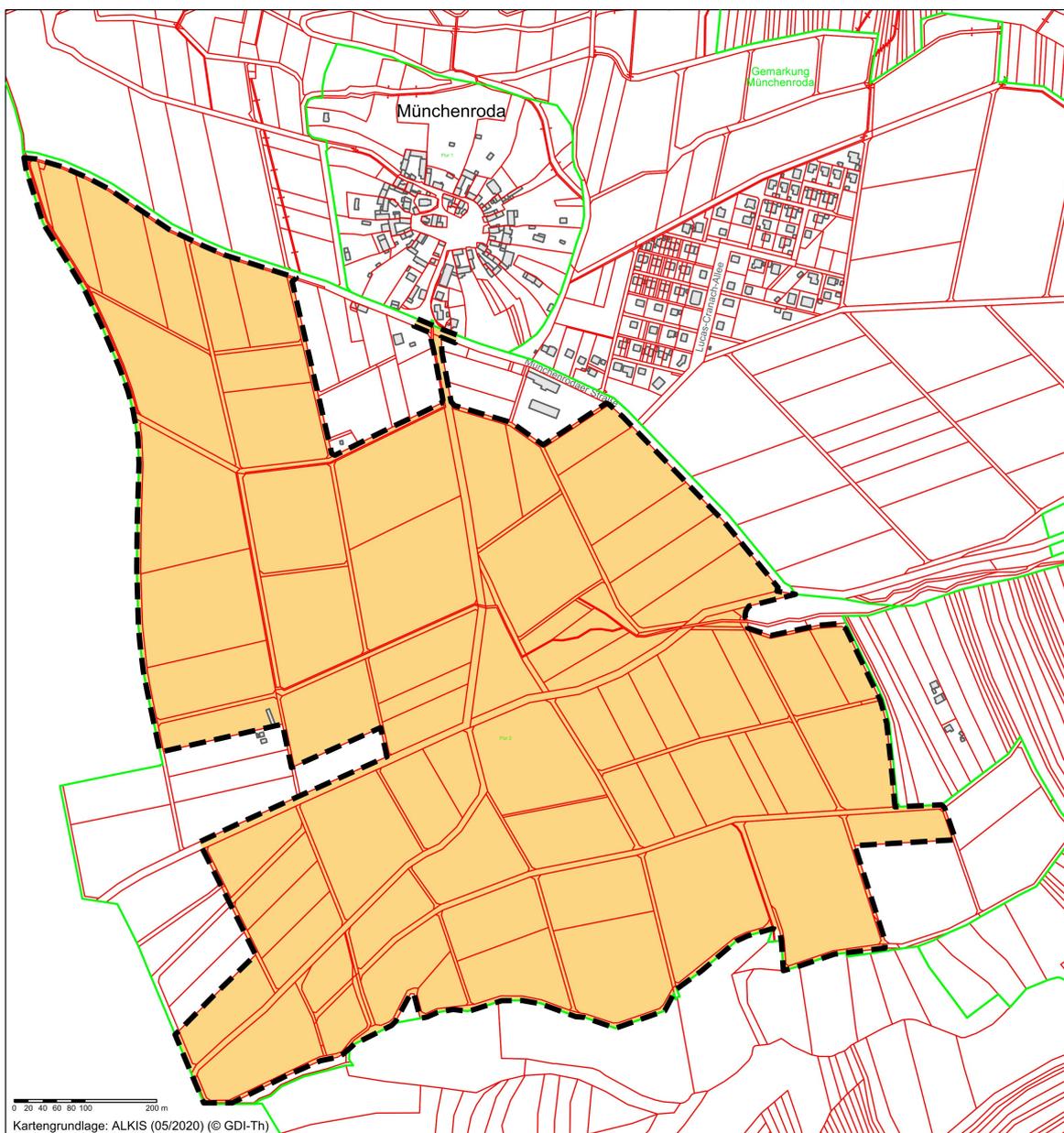
Gemarkung Münchenroda, Flur 2, Flurstücks-Nr.: 101/1*, 101/2*, 102, 104, 105, 107/2, 107/3, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118*, 142, 143*, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/2, 152/1, 152/2, 152/3, 153, 154, 155/1, 155/2*, 156, 157, 158, 159, 160/2, 160/3*, 161*, 162, 163/1, 163/2, 163/3, 164, 165, 166, 167/1, 169, 170, 171, 172, 174/1, 175, 176, 183, 184, 186/1, 188, 189, 190, 191, 192, 194/1, 196/1, 196/2, 200/1, 200/2, 201, 202*, 205, 206, 207/1, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217*, 218/1, 218/2, 221/1, 223/1, 223/2, 223/3, 224, 225, 226, 227/1, 227/2*, 228/1, 228/2, 229, 230, 231, 233, 235, 236, 237, 238/1, 240, 241, 242, 243*, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250/1, 250/2, 251, 252/1, 254/2*, 255/1, 255/2, 255/3*, 257/1, 257/3, 259/1, 259/2, 260, 262*, 265, 266/1, 266/2, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277/1, 277/2, 277/3, 278, 279, 280, 281, 282, 285, 286, 1205/1, 1205/2*, 1206*, 1207/1, 1207/2, 1207/3, 1209, 1210. (*= teilweise)

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Eingenordete, unmaßstäbliche, schematische Darstellung



Die Satzung besteht aus dem Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“, inkl. 1. Änderung im Ortsteil Münchenroda vom 13.07.2020 in Gestalt der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen

Festsetzungen.

Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 13.07.2020.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2019 (Amtsblatt Nr. 24/19 vom 20.06.2019, S. 258) bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

Der Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“, inkl. 1. Änderung im Ortsteil Münchenroda tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“, inkl. 1. Änderung im Ortsteil Münchenroda wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Fachdienst Stadtplanung der Stadtverwaltung Jena Am Anger 26, 07743 Jena 2. Stock, Zimmer 2_01 bereitgehalten. Einsicht kann während folgender Zeiten genommen werden:

Montag bis Mittwoch: 09:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 16:00 Uhr;

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 18:00 Uhr;

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr,

derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 03641 / 49-5202) entsprechend dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - gültig gemäß aktueller Verordnung bis 31.03.2021). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Auskunft gegeben. Die Planunterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Jena einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Treten die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung schriftlich bei der Stadt Jena, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorstehend näher bezeichneten vorhabenbezogenen Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Jena, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. (2a) BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 21 ThürKO:

Ist diese Satzung über den Bebauungsplan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“, inkl. 1. Änderung im Ortsteil Münchenroda unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Jena, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jena, den 03.03.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bekanntgabe der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda zur nicht öffentlichen Ersatz-Mitgliederversammlung zur Vergabe der Jagdpacht 2021 herzlich ein.

Datum: **26.03.2021**

Ort: Kulturhaus Münchenroda - Freifläche

Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht Vorstand zur Beabsichtigten Jagdpachtvergabe
2. Abstimmung; Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Jagdpachtvergabe

Stimmzettel können schon im Vorfeld beim Jagdvorsteher bis zum 25.3.2021 angefordert werden und in einem verschlossenen Umschlag fristgerecht abgegeben werden.

Hinweis:

Diese Zusammenkunft findet unter absoluten „Coronaschutzbedingungen“ statt. D.h.:

- Abstände von mindestens 1,5 m sind zu wahren
- Medizinische Mund-Nasen-Maske ist zu tragen
- Bitte eigenen Stift mitbringen
- Den Abläufen zur Stimmabgabe ist Folge zu leisten.
- Desinfektionsmittel steht bereit
- Kontaktminimierung!

gez. Mario Volkhardt
Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 420-2021 für den Vergabegenstand nach UVgO

Lieferung von 2.000 LED Straßenleuchten

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=379485>

Angebotsfrist: 01.04.2021, 10:00 Uhr

Verschiedenes

Ab ins Grüne – aber mit Rücksicht auf die Natur!

NABU-Stiftung bittet um einen rücksichtsvollen Umgang mit der Natur im Raum Jena

Jena/Rothenstein – Die ersten sonnigen Frühlingstage locken aktuell viele Menschen im Raum Jena nach draußen in die Natur. Zahlreiche Besucher zieht es zum Beispiel auf den nördlich von Jena gelegenen Windknollen oder auf den ehemaligen Schießplatz Rothenstein, ein Orchideenparadies im südlichen Saaletal. Doch jetzt im Frühling erwacht auch die Natur. Die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe engagiert sich für den Schutz der wertvollen Tier- und Pflanzenwelt in den beiden Naturschutzgebieten und bittet Besucher um einen rücksichtsvollen Umgang mit der Natur.

Viele Wildtiere nutzen im Frühling die blumenreichen Trockenrasen auf dem Windknollen als Kinderstube für ihren Nachwuchs. So ziehen hier bodenbrütende Vogelarten wie die gefährdete Feldlerche ihre Jungen auf. Kommen Menschen oder freilaufende Hunde einem Nest zu nahe, verlassen die Vögel fluchtartig das Gelege. Dadurch kühlen die Eier und Küken rasch aus und sind ungeschützt vor Nesträubern.

Neben Wildtieren gibt es auch Weidetiere, die einen Großteil der Flächen auf dem Windknollen naturschonend offenhalten. Hunde, die abseits der Wege freilaufen, beunruhigen die Weidetiere. Zudem schadet der Hundekot auf den Weideflächen den Schafen, weil über das verunreinigte Gras Krankheitserreger übertragen werden. Der Eintrag an Hundekot gefährdet außerdem das Gleichgewicht der wertvollen Magerrasen, denn diese reagieren empfindlich auf die zusätzliche Nährstoffbelastung.

Im Frühsommer blühen auf dem ehemaligen Schießplatz bei Rothenstein wertvolle Orchideen wie Bienen-Ragwurz, Gelber Frauenschuh und andere seltene Wiesenblumen, die für Wildbienen und Schmetterlinge eine wichtige Nahrungsquelle sind. Beim Verlassen der Wege können Spaziergänger unabsichtlich die unscheinbaren Blattrossetten noch nicht blühender Orchideen zertreten.

Damit die schützenswerte Tier- und Pflanzenwelt in den beiden Naturparadiesen bei Jena erhalten bleibt, bittet die NABU-Stiftung Besucher, die regulären Verhaltensregeln in den Naturschutzgebieten zu beachten und rücksichtsvoll unterwegs zu sein. Insbesondere sollten Spaziergänger auf den Wegen bleiben und keinen Müll hinterlassen. Hundehalter werden gebeten, ihre Tiere an der Leine zu führen, um Störungen der Wild- und Weidetiere zu vermeiden, und die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu beseitigen.

Hintergrund: Die beiden Naturschutzgebiete „Windknollen“ und „Rothenstein“ entwickelten sich durch die frühere militärische Nutzung und ohne land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu einem Rückzugsraum für zahlreiche bedrohte Arten. Seit 2014 sind rund 315 Hektar auf dem ehemaligen Schießplatz Rothenstein in Obhut der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Auf dem Windknollen sind insgesamt 195 Hektar Naturschutzland sowie angrenzende Flächen in Stiftungsbesitz. Bundesweit bewahrt die gemeinnützige Stiftung in über 300 Schutzgebieten wertvolle Naturschutzflächen für wild lebende Tiere und Pflanzen.

Für Rückfragen:

Franziska Hermsdorf, NABU-Schutzgebiete Thüringen, Tel. 034491 - 559227, E-Mail: Franziska.Hermsdorf@NABU.de

Weiter Informationen zur NABU-Stiftung Nationales Naturerbe: www.naturerbe.de